

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Was sind die Kriterien der neuen Richtlinie für Investitionszuschüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft?

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 13.10.2020 - Drs. 18/7677

an die Staatskanzlei übersandt am 15.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 30.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 17.07.2020 sollen durch Anpassung der Richtlinie für Investitionszuschüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Unternehmen in Niedersachsen verstärkt unterstützt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der zitierten Pressemitteilung wird über die Einplanung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) berichtet. Darüber hinaus wird in der Pressemitteilung angekündigt, dass im Rahmen der Verhandlungen des zweiten Nachtragshaushaltes das Ziel verfolgt wird, Landesmittel für die Kofinanzierung des GRW-Sonderprogrammes des Bundes bereitzustellen. Dies ist nachweislich gelungen. Noch im November werden diese zusätzlich eingeworbenen Mittel des Bundes über die bestehenden Förderregelungen der GRW eingeplant und im Anschluss entsprechende Bewilligungen an die Unternehmen ausgesprochen.

Unabhängig von den Inhalten der zitierten Pressemitteilung hat der Landtag über den zweiten Nachtragshaushalt für niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (inklusive Automobilzulieferer) 410 Millionen Euro bereitgestellt. Zur Umsetzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung u. a. die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft - Neustart Niedersachsen Investition“ (Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 09.09.2020) entwickelt.

- 1. In welchem Verhältnis steht die neue Förderrichtlinie zu anderen bestehenden oder geplanten Förderinstrumenten des Landes?**
- 2. Wie werden diese voneinander abgegrenzt, um Doppelförderungen zu vermeiden?**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft - Neustart Niedersachsen Investition“ gegenüber allen bestehenden oder geplanten Förderinstrumenten des Landes ins Verhältnis zu setzen bzw. abzugrenzen. Nachfolgend wird die vorgenannte Förderrichtlinie gegenüber der bestehenden einzelbetrieblichen Investitionsförderung und gegenüber der geplanten niedrigschwelligen Investitionsförderung für Gaststätten abgegrenzt.

Die reguläre einzelbetriebliche Investitionsförderung steht Unternehmen unabhängig von der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Gefördert werden Investitionsvorhaben von Unternehmen in strukturschwachen Regionen. Maximale Fördersummen liegen bei 4 Millionen Euro.

Sowohl die Richtlinie Neustart Niedersachsen Investition als auch die aus dem Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie finanzierte Richtlinie für Investitionen von Gaststätten weisen einen eindeutigen COVID-19-Bezug auf. So sind Fördermöglichkeiten zeitlich nur sehr begrenzt verfügbar und erwarten jeweils einen nachgewiesenen Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr. Beide Förderrichtlinien sind auf keine strukturschwachen Regionen begrenzt und sind daher landesweit verfügbar. Die maximale Förderung von Investitionen in Gaststätten ist dabei auf 100 000 Euro begrenzt, die maximale Fördersumme für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Investitionsvorhaben liegt bei 250 000 Euro. Für Unternehmen der Automobilwirtschaft können bis zu 800 000 Euro an Förderung ausgesprochen werden.

Beide niedrigschwelligen Förderrichtlinien schließen eine weitere Antragstellung für Zuschüsse zu demselben Investitionsvorhaben aus, sodass eine Doppelförderung nicht möglich ist.

3. In welcher Form werden die Förderungen durch die Richtlinie für Investitionszuschüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an vertragliche Zusicherungen zur Beschäftigungssicherung, Tarifbindung oder Mitbestimmung durch die Unternehmen gebunden?

Die Richtlinie zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft - Neustart Niedersachsen Investition verfolgt das Ziel, dass Unternehmen ihre wegen der COVID-19-Pandemie zurückgestellten Investitionspläne wieder aufgreifen. Damit soll ein wesentlicher Impuls für die konjunkturelle Erholung in Niedersachsen gegeben werden. Ebenso stellen sich die Unternehmen mit den getätigten Investitionen zukunftsfähig auf und vermögen darüber mittelfristig Beschäftigung in Niedersachsen zu sichern.

In diesen Krisenzeiten wurden Zuwendungsvoraussetzungen so weit wie möglich reduziert, um Förderausschlüsse zu vermeiden und später aus der Verletzung von Zuwendungsbedingungen resultierende Rückforderungsverfahren zu minimieren.

4. In welcher Form werden bei der Förderung der Beschaffung von Kraftfahrzeugen der Klimaschutz berücksichtigt und dessen Einhaltung kontrolliert?

Für jeden Förderantrag muss von den Unternehmen dargestellt werden, wie das Investitionsvorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Ohne diese Erklärung wird eine Förderung nicht ausgesprochen. Dies gilt ebenso, wenn Kraftfahrzeuge beschafft werden sollen. Die Kontrolle erfolgt also im Zuge der Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle.

5. Welche Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Vergabe von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie vorausgesetzt bzw. eingefordert und kontrolliert?

Vor der Bewilligung eines Förderantrages sind mehrere Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem muss das Investitionsvorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Da die Unternehmensstruktur und auch die angestrebten Investitionsvorhaben sehr heterogen ausfallen, sind in der Förderrichtlinie konkrete Vorgaben, wie der Nachweis zu führen ist, nicht vorgesehen. Es ist betriebsindividuell und je nach Investitionsvorhaben eine Darstellung, in welcher Form der Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, möglich.

6. Werden Unternehmen besonders gefördert, die einen nachweislichen Beitrag zum Klimaschutz vorweisen können?

Jeder Antragsteller muss einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen, da ansonsten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(Verteilt am 04.11.2020)